

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (BT-Drucksache 19/14338)**

---

Berlin – 31. Oktober 2019

---

Der Deutsche Bauernverband (DBV) bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetz-Entwurf zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht und die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Aufgrund der besonderen Betroffenheit der Land- und Forstwirtschaft konzentriert sich die Stellungnahme des DBV auf die Änderung des Grundsteuergesetzes bezüglich des Optionsrechts der Gemeinden, gesonderte Hebesätze für Gebiete für Windenergieanlagen und aus städtebaulichen Gründen auch für baureife Grundstücke festsetzen zu dürfen.

Der DBV wertet die in Artikel 5 bzw. Artikel 6 vorgesehene Möglichkeit der Gemeinden, für Gebiete für Windenergieanlagen und die dort belegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie aus städtebaulichen Gründen für baureife Grundstücke gesonderte Hebesätze festzusetzen, äußerst kritisch und lehnt diese ab.

Dem Grunde nach ist das Interesse der Kommunen nach einer angemessenen örtlichen Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg von Windenergieanlagen nachvollziehbar. Zu einem großen Teil wird dies aber bereits schon über die Gewerbesteuer umgesetzt. Eine Erweiterung des Zerlegungsmaßstabes zugunsten der Standortgemeinde sollte zudem ebenso in Betracht gezogen werden.

Auch die Erhöhung der Akzeptanz für Windenergieanlagen ist grundsätzlich zu befürworten. Allerdings scheint die Grundsteuer dafür nur bedingt geeignet. In der Regel sind die Betreiber von Windparks und die Grundeigentümer unterschiedliche Personen. Die Zahlung der Grundsteuer erfolgt also durch den Grundstückseigentümer und nicht durch den Anlagenbetreiber. Der Gesetzentwurf hat zur Folge, dass viele Grundeigentümer zusätzlich besteuert werden, die entweder keine oder sehr unterschiedliche wirtschaftliche Vorteile aus dem Sondergebiet für Windenergieanlagen haben.

Der DBV fordert, die Änderung des Grundsteuergesetzes aus dem Artikelgesetz herauszunehmen und zunächst rechtlich und fachlich genauer zu prüfen.

Weitere Bemerkungen zum vorgelegten Entwurf:

## **Artikel 5**

### **§ 25 Absatz 5**

Mit der Einführung eines Absatzes 5 im § 25 des Grundsteuergesetzes soll der Gemeinde ermöglicht werden, Gebiete für Windenergieanlagen und den dort belegenden Grundbesitz als besondere Grundstücksgruppe zu bestimmen und für diese gesonderte Hebesätze festzusetzen.

Aus Sicht des DBV ergeben sich hier erhebliche Abgrenzungsfragen, insbesondere ist nicht hinreichend konkretisiert, für welche Flächen in diesem Sondergebiet für Windenergieanlagen ein gesonderter Hebesatz festgesetzt werden soll. Aus Sicht des DBV kann sich dies nur auf den unmittelbaren Windenergieanlagenstandort beziehen. Die weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld der Windenergieanlagenstandorte dürfen weiterhin nur mit normalen Hebesätzen belastet bleiben. Dies setzt voraus, dass die Flächen im Sondergebiet für Windenergieanlagen entsprechend eingegrenzt sein müssen. Zudem müssen die Gemeinden genaue Kenntnis über bestehende Nutzungsverträge zwischen den Windenergieanlagenbetreibern und den Grundeigentümern haben. Es gilt weiterhin zu bedenken, dass für bestehende Windenergieanlagegebiete langfristige Verträge zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Grundeigentümer bestehen und eine Weiterbelastung oftmals nicht möglich bzw. vertraglich nicht vorgesehen ist. Daher kann eine solche Möglichkeit gesonderter Hebesätze nur für Windenergieanlagen gelten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes errichtet werden.

Außerdem muss hinsichtlich der Festlegung des Hebesatzes durch die Gemeinden berücksichtigt werden, dass in der Praxis bereits zwischen den Gemeinden und den Windenergiebetreiberunternehmen Vereinbarungen getroffen wurden, wonach die Windenergieanlagenbetreiber im Interesse der Erhöhung der Akzeptanz besondere Leistungen erbringen, die allen Bewohnern der Gemeinden zugutekommen (z. B. Beteiligung am Ausbau des kommunalen Wegenetzes oder Finanzierung/Zuschüsse für die Errichtung bzw. Sanierung kommunaler Einrichtungen wie Kindergärten, Spielplätze, Feuerwehr u. a.). Durch unangemessen hohe Hebesätze würden diese vertraglichen Leistungen konterkariert. Eine sehr hoch angesetzte Grundsteuer kann daneben dazu führen, dass die Wirtschaftlichkeit eines Windenergieparkprojektes nicht mehr gegeben ist.

Es sollte geprüft werden, ob man über eine zusätzliche Gewerbesteuererlegung zugunsten der Standortgemeinde diese noch mehr am wirtschaftlich Erfolg beteiligen kann.

## **Artikel 6**

### **§ 25 Absatz 5**

Im Zuge der aktuellen Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts werden Sondergebiete für Windenergieanlagen stets dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet und für diese aufgrund der ertragssteigernden Umstände Zuschläge bei der Grundsteuer festgesetzt (§§ 233 Abs. 1, 238 Abs. 2 GrStReformG-E), d.h. diese Flächen werden bereits dort höher bewertet und besteuert. Sofern durch Artikel 6 die Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung nun nochmals geändert werden soll und in § 25 Absatz 5 den Gemeinden die Möglichkeit gegeben wird, für Gebiete für Windenergieanlagen und die dort belegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen besondere Grundstücksgruppen zu bilden und gesonderte Hebesätze festzusetzen, stellt dies aus Sicht des DBV eine unzulässige Doppelbesteuerung dieser Flächen dar. Im Übrigen verweisen wir ergänzend auf die Ausführungen zu Artikel 5.

Im Ergebnis scheint aus Sicht des DBV die Grundsteuer kein geeignetes Lenkungsinstrument, um die Akzeptanz gegenüber mehr Windenergieanlagegebieten gesellschaftlich zu erhöhen. Vielmehr sollten Maßnahmen mit einem breiteren Ansatz geprüft werden.

### **§ 25 Absatz 6**

Durch einen neuen § 25 Absatz 6 des Grundsteuergesetzes sollen die Gemeinden aus sehr weit gefassten städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe bestimmen und dafür gesonderte Hebesätze festsetzen können.

Aus Sicht des DBV muss gewährleistet werden, dass die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen unter keinen Umständen von dieser erhöhten Steuer betroffen werden. Notwendig ist, dass alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen – auch wenn sie in bebaubarem Innenbereich liegen oder ein Bebauungsplan für diese Flächen vorliegt – bereits per Gesetz von der erhöhten Hebesatzmöglichkeit ausgenommen werden.